

## ✘ Probezeit für Fahranfänger

Gerade junge Fahranfänger zeichnen sich durch Unerfahrenheit und Risikobereitschaft im Straßenverkehr aus. Der daraus resultierenden Unfallgefährdung soll mit einer zwei-jährigen Bewährungszeit entgegengewirkt werden. Individuelle Maßnahmen für den Fahranfänger, wie die Teilnahme an Aufbauseminaren, die Verlängerung der Probezeit von 2 auf 4 Jahre und die verkehrspsychologische Beratung sollen bewirken, dass der auffällig gewordene Fahranfänger die Defizite in seiner Einstellung zum Straßenverkehr erkennt, seine Fahreignung überdenkt und ändert.

Beim Fahranfänger auf Probe wird neben dem Punktsystem eine weitere Gewichtung der Verkehrsauffälligkeit nach schwerwiegenden Delikten (z. B. Geschwindigkeitsüberschreitung) und weniger schwerwiegenden Delikten (z. B. technische Fahrzeugmängel) vorgenommen.



	Verkehrszuwerhandlung	Maßnahmen der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde
1. Stufe	Ein schwerwiegendes oder zwei weniger schwerwiegende Delikte	Die Teilnahme an einem Aufbauseminar wird angeordnet.  <b>Die Probezeit verlängert sich um zwei Jahre</b>
2. Stufe	Ein weiteres schwerwiegendes oder zwei weitere weniger schwerwiegende Delikte	Verwarnung.  Die Teilnahme an einer verkehrspsychologischen Beratung wird empfohlen.
3. Stufe	Ein weiteres schwerwiegendes oder zwei weitere weniger schwerwiegende Delikte	Die Fahrerlaubnis wird entzogen.

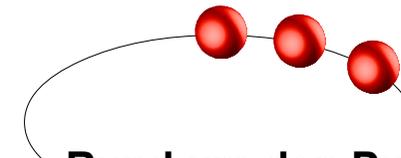
Herausgeber: Pressestelle des  
Krafftahrt-Bundesamtes  
Förderstraße 16  
24944 Flensburg

Telefon : (04 61) 3 16-12 93/12 83  
Telefax : (04 61) 3 16-29 07  
E-Mail : [pressestelle@kba.de](mailto:pressestelle@kba.de)  
Internet : [www.kba.de](http://www.kba.de)

Stand: Juli 2005

Dieses Falblatt ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Krafftahrt-Bundesamtes.  
Es wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

# Krafftahrt-Bundesamt



**Rund um den Punkt**  
- kurz gefasst -



# Verkehrszentralregister und Punktsystem

## × Gesetzliche Grundlage

- Straßenverkehrsgesetz (StVG)
- Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV)



## × Registerinhalt

Das Verkehrszentralregister erfasst

- rechtskräftige Entscheidungen der **Strafgerichte**, soweit sie wegen einer im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr begangenen rechtswidrigen Tat stehen
- rechtskräftige Entscheidungen wegen einer **Ordnungswidrigkeit**, wenn ein Fahrverbot oder eine Geldbuße **von mindestens 40 Euro** festgesetzt wurde
- verwaltungsbehördliche Entscheidungen über **Maßnahmen zur Fahrerlaubnis** (z. B. Entziehung)
- Bescheinigungen über die Teilnahme an einem Aufbauseminar.

## × Wofür bekomme ich Punkte?

**Ordnungswidrigkeiten**, die zu einer Geldbuße von 40 Euro und mehr führen, werden je nach Art und Schwere mit 1 - 4 Punkten, **Straftaten** mit 5 – 7 Punkten bewertet.

## × Welche Folgen haben Punkte?

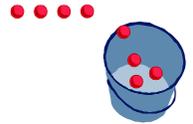
Das Punktsystem sieht abgestufte Maßnahmen vor. Bei

- 8 bis 13 Punkten erfolgt die Verwarnung mit dem Hinweis, freiwillig an einem Aufbauseminar teilzunehmen
- 14 bis 17 Punkten wird die Teilnahme an einem Aufbauseminar angeordnet (sofern innerhalb der letzten 5 Jahre kein Aufbauseminar besucht wurde).
- 14 bis 17 Punkten wird die Teilnahme an einer verkehrspsychologischen Beratung empfohlen (wenn bereits ein Aufbauseminar besucht wurde)
- 18 Punkten wird die Fahrerlaubnis automatisch entzogen.

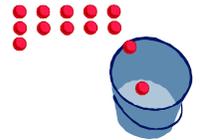
## × Wie baue ich Punkte ab?

Der **freiwillige** Besuch eines Aufbauseminars/einer verkehrspsychologischen Beratung führt zum Punkteabzug. Teilnehmer können in Gesprächen und durch eine Fahrprobe beweisen, dass sie ihre Mängel in der Einstellung zum Straßenverkehr und im verkehrssicheren Verhalten erkannt haben und abstellen wollen. Punkte können **einmal** innerhalb von 5 Jahren abgebaut werden, und zwar

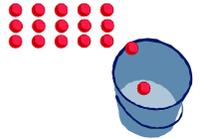
- **4 Punkte** bei **freiwilliger** Teilnahme an einem Aufbauseminar und einem Punktestand bis 8 Punkte



- **2 Punkte** bei **freiwilliger** Teilnahme an einem Aufbauseminar und einem Punktestand von 9 bis 13 Punkten



- **2 Punkte** bei **freiwilliger** Teilnahme an einer verkehrspsychologischen Beratung bei einem Punktestand von 14 bis 17 Punkten.



## × Wie erfahre ich meinen Punktestand?

Sie erhalten **Auskunft** über die zu Ihrer Person gespeicherten Eintragungen. Senden Sie Ihren Antrag auf Auskunft aus dem Verkehrszentralregister schriftlich unter Angabe Ihrer **Personendaten** (Geburtsdatum, Geburtsname, Familienname, Vorname(n), Geburtsort) und Ihrer **Anschrift** an das Kraftfahrt-Bundesamt, Verkehrszentralregister in 24932 Flensburg oder per FAX (04 61) 3 16-16 50 oder -14 95).

Ihre Unterschrift muss auf dem Antrag amtlich beglaubigt sein; alternativ gilt der Antrag mit der Ablichtung des gültigen Personalausweises (Vorder- und Rückseite) oder des gültigen Passes.

Der Antrag steht Ihnen unter [www.kba.de](http://www.kba.de) (Formulare) zur Verfügung.

## × Wann werden Punkte gelöscht?

Eintragungen und Punkte im Verkehrszentralregister werden nach Ablauf bestimmter Fristen gelöscht. Die Tilgungsfristen betragen

- 2 Jahre bei Entscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit
- 5 Jahre bei Entscheidungen wegen Straftaten, die nicht im Zusammenhang mit Alkohol und Drogen stehen
- 10 Jahre bei Entscheidungen wegen Straftaten, die mit Alkohol und Drogen im Zusammenhang stehen.

Die Tilgungsfrist beginnt bei Bußgeldentscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten mit dem Tag der Rechtskraft, bei strafgerichtlichen Verurteilungen mit dem Tag des ersten Urteils.

Die Tilgung einer bzw. mehrerer Eintragungen wird auf bestimmte Zeit oder auf Dauer gehemmt, wenn eine weitere Eintragung innerhalb der genannten Fristen hinzukommt.